

Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat in der Gemeinde Bosau

Aufgrund der §§ 4 und 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. S.-H. S. 404) wird durch die Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bosau vom 24.09.2024 folgende Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat in der Gemeinde Bosau erlassen:

§ 1

Arbeitsweise und Zielsetzung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Gemeinde Bosau und berät die Selbstverwaltung bei Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat leitet seine im Ergebnisprotokoll festgehaltenen Beschlüsse ohne Verzögerung an den Bürgermeister weiter.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung zum Sitzungsverlauf.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus **mindestens 3 und höchstens 7** Mitgliedern zusammen.
- (2) In den Kinder- und Jugendbeirat können Kinder und Jugendliche in einem Alter zwischen 10 und 18 Jahren gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates müssen in der Gemeinde Bosau mit Hauptwohnsitz wohnhaft sein. Überschreitet ein Mitglied während einer Legislaturperiode das 18. Lebensjahr, bleibt es bis zur nächsten Wahl Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates. Wer die Anforderungen nicht mehr erfüllt, scheidet aus dem Kinder- und Jugendbeirat aus.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Schriftführer/in und dessen /deren Stellvertreter/in.
- (5) Der/die Vorsitzende, der /die Schriftführer/in und dessen/derer Stellvertreter/in werden mit der einfachen Mehrheit in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Los. Die Kandidaten eines Wahlganges mit den zweitmeisten Stimmen sind automatisch Vertreter/Vertreterinnen des jeweiligen Amtes. Jede Person kann nur ein Amt übernehmen.
- (6) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind öffentlich.

§ 3

Wahl

- (1) Die Wahl zum Kinder- und Jugendbeirat findet alle zwei Jahre zu Beginn des Schuljahres im Rahmen einer Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung statt. Die Wahl soll bis zum Ende des Jahres abgeschlossen sein. Jede Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer/innen beschlussfähig.
- (2) Wählen darf, wer seinen Wohnsitz im Gemeindegebiet Bosau hat und zum Zeitpunkt der Wahl das 9. Lebensjahr vollendet und das 19. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.
- (3) Der Sozial-, Schul-, Kultur- und Jugendausschuss der Gemeinde Bosau unterstützt den Kinder- und Jugendbeirat bei organisatorischen Fragen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung trifft am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hutzfeld, 01. Oktober 2024

L.S.

gez. Jens Arendt
Bürgermeister